OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553116/18/FP/DaE

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 4. November 2024, GZ: BHKIN-2021-211019, (mitbeteiligte Partei: Österreichische Bundesforste AG) betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Forststraße nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und der Antrag der Österreichischen Bundesforste AG vom 21. April 2021 auf Erteilung einer Bewilligung nach § 5 Z 2 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 für die Neuerrichtung der Forststraße „A__" abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird die Österreichische Bundesforste AG verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idF LBGl. Nr. 30/2024, für die Durchführung des am 10. März 2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz von 44,00 Euro (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22,00 Euro) sowie für die Durchführung der auswärtigen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2025 von 132,00 Euro (2 Amtsorgane, 3 halbe Stunden à 22,00 Euro), gesamt sohin 176,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. November 2024 GZ: BHKIWA-2021-214523/50-PRE, BHKIN-2021-211019, BHKIForst-2021-211572-GA, bewilligte die belangte Behörde einen Antrag der Österreichischen Bundesforste AG (in der Folge: Konsenswerberin) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 370 m langen Forststraße „A__" auf den Gst. Nr. ccc, bbb und aaa, KG B__, Marktgemeinde Molln.
Die Bewilligung erfolgte gemeinsam mit einer wasser- und forstrechtlichen Bewilligung sowie einer nationalparkrechtlichen Feststellung.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung war nach Auffassung der belangten Behörde zusammengefasst auszusprechen, da – wie insbesondere das eingeholte Sachverständigengutachten vom 24. Juni 2021 ergeben hat – das geplante Vorhaben unter Einhaltung näher bezeichneter Bedingungen, Auflagen und Fristen keinen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt darstelle.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Oö. Umweltanwaltschaft (in der Folge: die Bf) mit Eingabe vom 26. November 2024 Beschwerde erhoben. Darin brachte die Bf zusammengefasst vor, dass aus forstwirtschaftlicher Sicht aufgrund eines bereits von oben her ausreichend erschlossenen Waldgebietes keine Notwendigkeit der Errichtung einer Forststraße bestehe, da nur minimal zusätzliche Waldflächen erschlossen werden. Vielmehr liege der Hauptzweck in der dauerhaften Erschließung von zwei Wohnobjekten im hinteren Talbereich im Falle von Lawinenabgängen. Eine Bewilligung einer Ersatzstraße für eine bereits bestehende Gemeindestraße sei aber im Zuge eines straßenrechtlichen Verfahrens gemäß Oö. Straßengesetz 1991 von der Marktgemeinde Molln als zuständige Behörde zu erteilen gewesen.
Mit gleicher Eingabe stellte die Bf einen Antrag an die Behörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Am 16. Dezember 2024 hat die Konsenswerberin Stellung zur Beschwerde und dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung genommen und weist auf das Wesentliche zusammengefasst erneut darauf hin, dass die Forststraße „A__" nicht als Substitut für die bestehende Gemeindestraße vorgesehen sei. Diese solle sowohl der zeitgemäßen kleinflächigen Bewirtschaftung

der durch die Forststraße erschlossenen Waldflächen als auch der dauerhaften Zugänglichkeit des Talschlusses dienen. Das Gutachten des im behördlichen verfahren zugezogenen Amtssachverständigen vom 24. Juni 2021 habe zudem schlüssig und nachvollziehbar festgestellt, dass das Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise störe, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe.

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Dezember 2024 wurde der Beschwerde vom 26. November 2024 die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.6. Die Stellungnahme der Konsenswerberin sowie der Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2024 wurden mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

I.7.1. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insb. aufgrund des Beschwerdevorbringens, des langen Zurückliegens (die Sachverständige ist mittlerweile im Ruhestand) und aufgrund der in der Beweiswürdigung dargestellten teilweise fehlenden Nachvollziehbarkeit, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein neues naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der relevanten Schutzgüter durch das gegenständliche Vorhaben einzuholen.

I.7.2. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV Natur) erstattete auf Basis eines durchgeführten Lokalaugenscheins sein naturschutzfachliches Gutachten vom 31. März 2025.

I.7.3. Das Gutachten des ASV Natur wurde den Parteien im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit vorab oder im Rahmen der anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt.

I.7.4. Die Bf nahm mit Schreiben vom 20. Mai 2025 zum Gutachten des ASV Natur Stellung, in welcher sie sich im Wesentlichen den gutachterlichen Ausführungen des ASV Natur anschließt und abschließend zum Ergebnis kommt, dass die öffentlichen Interessen am Schutz und Erhalt der Natur, der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft höher zu gewichten seien als allfällige forstfachliche und andere Interessen an der Errichtung der gegenständlichen C-Straße.

I.8.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Juni 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Bei der mündlichen Verhandlung nahmen die Bf, die Konsenswerberin sowie der vom Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich beigezogene ASV Natur teil. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

I.8.2. Der ASV Natur erörterte sein vorab den Parteien übermitteltes Gutachten und ging dabei ausführlich auf die von den Parteien und dem Verhandlungsleiter an ihn gerichteten Fragen ein. Die anwesenden Parteien konnten weiters in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte, die Bf insbesondere auch ihre Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun sowie an der weiteren Ermittlung des relevanten Sachverhalts (insbesondere durch Befragung des anwesenden ASV Natur) mitwirken.

I.8.3. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Konsenswerberin im Rahmen eines Verbesserungsauftrages aufgetragen, binnen zwei Wochen bei sonstiger Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags die Zustimmungserklärung der Republik Österreich betreffend die im Eigentum des öffentlichen Wasserguts der Republik Österreich stehende D__ in Form eines liquiden Nachweises beizubringen sowie Vollmachten des für die Österreichischen Bundesforste AG vertretungsbefugten Organs, für die Antragstellung und die Führung des Beschwerdeverfahrens vorzulegen.

I.9. In Entsprechung des Verbesserungsauftrages wurde mit E-Mail-Eingabe vom 18. Juni 2025 dem Landesverwaltungsgericht ein Zustimmungsnachweis des öffentlichen Wasserguts der Republik Österreich, ein Bescheid des Bundesdenkmalamtes, Vollmachtsurkunden sowie eine ergänzende Stellungnahme der Konsenswerberin übermittelt. In dieser weist sie auf die bereits dargelegten Interessen am Vorhaben hin und hält ergänzend fest, dass die gutachterlichen Ausführungen des ASV Natur betreffend Punkt 2a) und 3) des Gutachtens nicht schlüssig und nachvollziehbar seien. Zudem ergäben sich zwischen dem Gutachten des ASV Natur und jenem im behördlichen Verfahren eingeholten Gutachten Widersprüche.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle (Begehung von Teilen der Trasse der E-Straße „A__“) am 4. Juni 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Zur Lage und Ausmaß des Vorhabens (Projektbeschreibung)

Die wesentlichen Projektdaten sind:
- Gesamtweglänge: 370 m

- Planumbreite: 5 m
- Fahrbahnbreite: 4 m
- Fahrbahnbefestigung: Schotter
- Steigung: 11 % (max.) (zwischen 0 und max. 11%)
- Ausbaugrad für LKW mit Hänger auf: 370 m
- Oberflächenentwässerung: Bombierung
- Quer-/Regelentwässerung: Rohrdurchlass DN 400
- Bachquerung (D__): steingesicherte Furt
- Erschlossene Gesamtfläche: 4,2 ha
- Wirtschaftswald – S1 lt. WEP: 4,2 ha
- Ø Hangneigung: zwischen 0 und max. 69%*
- Mittlerer Wegabstand: < 125 m / überwiegend Resterschließung

[Antrag samt Lageplan, Technischer Bericht, Pläne, ON 1 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 4 LVwG-Akt]

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der oberösterreichischen Voralpen am unmittelbaren Rand des Nationalparks Oö. Kalkalpen sowie des Europaschutzgebietes „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung". Im Bereich der projektgemäß vorgesehenen Furt über die F-Straße befindet sich sowohl die orographisch linksufrige Böschung (Gst. Nr. aaa, KG B__) als auch der betroffene Abschnitt des Gewässerbettes der D__ (Gst. Nr. bbb, KG B__) innerhalb des Nationalparkgebietes (Nationalpark Oö. Kalkalpen) als auch innerhalb des Europaschutzgebietes „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung". Die restliche Trasse bis hin zum Anschluss an eine bestehende Forststraße unweit der „Messererbrücke" über die D__ verläuft außerhalb der Schutzgebietsflächen. [Gutachten ASV Natur, ON 4 LVwG-Akt]

Die verfahrensgegenständliche Forststraße mit einer Länge von ca. 370 m beginnt unmittelbar nach der Querung des Baches mittels der vorhandenen Brücke. Von diesem Punkt aus verläuft sie in einer Linkskurve und folgt dem Gerinneverlauf abwärts in einem durchschnittlichen Abstand von etwa 20 Metern entlang des G-Straße. Im Bereich der Höhenmarke 1 ist auf einer Länge von etwa 20 m eine steile Felsstelle zu überwinden, anschließend verläuft die Trasse wieder im mäßig geneigten, leichter befahrbaren Gelände. Am Ende der Forststraße erfolgt eine erneute Bachquerung mittels einer überfahrenen Furt zurück zum linken Bachufer. Oberhalb, in einem Abstand von ca. 100 Metern in horizontaler Entfernung, verläuft eine weitere Forststraße. [Antrag samt Lageplan, Technischer Bericht, Pläne, ON 1 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 4 LVwG-Akt]

II.2.2. Beanspruchte Grundstücke

Die Forststraße „A__" soll im Bereich der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, alle KG ddd B__, errichtet werden.

Die Grundstücke Nr. aaa, ccc, stehen im Eigentum der Republik Österreich/Österreichische Bundesforste. Das Grundstück Nr. bbb steht im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut.

Für die im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut stehende Grundfläche (Gst. Nr. bbb) hat die Konsenswerberin am 18. Juni 2025 eine schriftliche Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes, GZ: AUWR-2021-317978/1-GB, übermittelt, in welcher der Querung der D__ sowie der Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zugestimmt wird. [Antrag samt Lageplan, Technischer Bericht, Pläne, ON 1 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 4 LVwG-Akt; Schreiben der Konsenswerberin; ON 17 LVwG-Akt]

II.2.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001

II.2.3.1. Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Bei Errichtung der beantragten Forststraße wird auf einer Länge von etwa 370 m in einem bislang weitgehend unberührten Ufer- und Unterhangwaldabschnitt innerhalb der Uferschutzzone der D__ eine Umgestaltung des Waldbodens sowie im Bereich der projektierten Furt eine Gewässerbettveränderung in einem naturbelassenen Fließgewässerabschnitt erfolgen.

Aufgrund topographischer Verhältnisse sind im Projektbereich abschnittsweise Eingriffe in teils anstehenden Fels erforderlich, um eine steil zur D__ hin abfallende Felsnase zu queren. Abgesehen von dieser Steilstufe ist das Gelände im Uferbereich überwiegend eben oder nur leicht geneigt, sodass dort die Fahrbahnanlage ohne größere Geländeeingriffe und ohne steile Anrissböschungen möglich ist. Im Bereich der bewaldeten Felsnase ist jedoch ein markanter Einschnitt erforderlich, um den Steigungsverlauf der Forststraße für eine gefahrlose und nutzungsgerechte Ausführung zu gewährleisten.

Die Fahrbahnbreite beträgt 4 m bei einer Planumbreite von 5 m, um die Befahrbarkeit für LKW mit Anhänger sicherzustellen. Daraus resultieren eine Fahrbahnfläche von ca. 1.480 m² sowie eine Eingriffsfläche im Planum von etwa 1.850 m². Die Fahrbahn soll vollflächig geschottert werden, wodurch der Waldboden vollständig umgestaltet, abgetragen und überschüttet wird.

Im Bereich der steil zur D__ hin abfallenden Geländeerhebung sind partieller Felsabtrag und eine lokale Verbreiterung des in Anspruch genommenen Geländestreifens zu erwarten. Hier wird nicht nur Oberboden und Vegetation entfernt, sondern auch tiefergreifend in den C-Horizont des natürlichen Boden- bzw. Geländeaufbaus eingegriffen. Im Zuge des Vorhabens sind Eingriffe in

Geologie, Boden, den Abfluss von Oberflächen- und Sickerwasser sowie primär in die Vegetation zu erwarten.

Obgleich das Projektgebiet überwiegend außerhalb des Nationalpark- und Europaschutzgebietes „H__" liegt, handelt es sich um einen weitgehend naturnahen Waldstandort im Unterhangbereich eines in den höheren Lagen bereits forstwirtschaftlich erschlossenen Waldgebietes, der aufgrund seiner Standort- und Bestandesstruktur ökologisch als hochwertig einzustufen ist.

Es kommt nicht vorrangig auf das Vorkommen seltener oder geschützter Arten an, welche im Rahmen eines Lokalaugenscheins am 10. März 2025 nicht festgestellt wurden. Vielmehr handelt es sich bei dem betroffenen Waldbereich um einen naturräumlich sowie bestandesstrukturell typischen alpinen Lebensraum, der durch die Errichtung der breiten und befestigten (vollflächig geschotterten) Forststraße deutlich anthropogen beeinträchtigt wird. Im Trassenbereich werden sämtliche biotischen und abiotischen Faktoren, die für den Naturhaushalt sowie die Grundlagen von Lebensgemeinschaften aus Pflanzen-, Pilz- und Tierarten relevant sind, derart verändert, dass die natürlichen Lebensraumvoraussetzungen in diesem Waldbereich dauerhaft geschädigt werden.

Ferner sind durch die Bachquerung auch Ökotonbereiche betroffen, deren naturschutzfachliche Bedeutung aufgrund der Standortbedingungen als hoch einzustufen ist.

In der Gesamtschau werden sowohl der Naturhaushalt als auch die Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im unmittelbaren Eingriffsbereich durch die Errichtung der 4 m breiten (bei einer Planumbreite von 5 m) und vollflächig geschotterten Forststraßenfahrbahn erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung betrifft Lebensraumabschnitte, die bislang einer weitgehend naturbelassenen Entwicklung unterliegen.

II.2.3.2. Erholungswert und Landschaftsbild

Erholungswert:

Der Talraum entlang der D__ im Bereich des „I__" liegt unmittelbar am Rand des Nationalparks „Oö. Kalkalpen", welcher zugleich als Europaschutzgebiet (J__; eee) ausgewiesen ist. Weiter taleinwärts zum lokalen Projektraum gelegen befindet sich ein Besucherparkplatz mit Informationsgebäude des Nationalparks, der über die Gemeindestraße, von der die geplante Forststraße abzweigen soll, zugänglich ist. Dieser Zugang stellt einen offiziell genutzten und während der Wandersaison stark frequentierten Erschließungsweg dar.

Der Talraum bildet einen naturnahen, alpinen Landschaftsraum mit einem strukturreichen Gewässerbett und bewaldeten Hängen, der von erholungssuchenden Menschen als naturbezogener Erholungsraum wahrgenommen wird. Die vorhandene Gemeindestraße stellt die wesentliche Infrastruktur dar, die den Zugang ermöglicht, beeinflusst jedoch bereits das Landschaftsbild.

Mit Errichtung der projektierten Forststraße wird es zu einer Parallelführung zweier für den LKW-Verkehr ausgebauten Straßen beidseitig der D__ kommen, was zu einer deutlichen anthropogenen Überprägung des Landschaftsraumes führt. Insbesondere die bisher wahrgenommene Naturnähe des rechten Uferbereichs der D__ wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Wald als zentraler Erholungsraum auch abseits von Straßen und Wegen begangen werden kann, weshalb die Erschließung durch eine Forststraße nicht erforderlich und für naturnahe Erholung kontraproduktiv wirken kann.
Obgleich Forststraßen in Wirtschaftswäldern üblich und öffentlich bekannt sind, ist hier die lokale Dichte der Verkehrswege maßgeblich. Die bestehende Gemeindestraße stellt eine rechtmäßige Basiserschließung dar. Die parallele Führung der geplanten Forststraße in Sichtnähe über eine Länge von ca. 370 m führt zu einer derartigen Verdichtung der Straßeninfrastruktur, dass aus landschaftsschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf den Erholungswert eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Landschaftsbild:

Die Forststraße ist zumindest auf Teilabschnitten ihres Verlaufs von der gegenüberliegenden Uferseite der D__ aus, auf der sich die Gemeindestraße befindet, einsehbar. Die Trasse und die Fahrbahn der Forststraße werden von dort aus sichtbar und somit landschaftsverändernd wahrgenommen. Diese Sichtbarkeit ist aufgrund des laubholzdominierten Waldbestandes vorrangig im Winterhalbjahr erhöht, kann jedoch je nach Gehölzdichte und Standort des Betrachters auch im Sommerhalbjahr trotz Belaubung gegeben sein.

Besondere optische Wirkung entfalten dabei der Abzweigungsbereich an der Furt über die D__ sowie der unmittelbar gegenüberliegende Uferabschnitt, da die Forststraße als breite, LKW-befahrbare und vollflächig geschotterte Fahrbahn ausgeführt werden soll. Eine wirksame Kaschierung des Erscheinungsbildes in diesem sensiblen Landschaftsraum ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist die dauerhafte Sichtschutzwirkung durch den Gehölzbestand nicht gesichert. Forstrechtliche Nutzungen sowie potenzielle schädigende Elementarereignisse können den Gehölzbestand beeinträchtigen, wodurch die im

erstinstanzlichen Gutachten angeführte Sichtschutzfunktion konterkariert und auf längere Sicht entfallen kann.

Unabhängig davon wird die breite Forststraße innerhalb des betroffenen Waldbestandes und des Geländeabschnitts im einsehbaren Trassenbereich das Landschaftsbild im Vergleich zum derzeitigen Zustand deutlich überprägen und somit stören. Hierdurch wird der bisherige Landschaftscharakter beeinträchtigt.

Die Qualität des aktuell vorherrschenden Landschaftsbildes ergibt sich vorrangig aus der weitgehend landschaftstypischen Ausprägung des engen Kerbtals mit standortsangepasstem Bewuchs und natürlichen Geländeformen. Zwar bestehen bereits anthropogene Erschließungen und Anlagen im betroffenen Landschaftsraum, diese sind jedoch auf ein rechtmäßig bestehendes Ausmaß beschränkt und verstärken sich optisch bislang nicht wesentlich gegenseitig.



Gelände Wegtrasse nahe „[redacted]" Geländeanstieg bei [redacted]

Die bestehende Gemeindestraße im Talverlauf wirkt bereits im Landschaftsbild und ist je nach Blickrichtung und Betrachtungspunkt mehr oder weniger ausgeprägt sichtbar, wodurch der Landschaftscharakter gegenwärtig anthropogen vorbelastet ist. Ebenso ist eine in höheren Hanglagen rechtsufrig der D__ verlaufende Forststraße vorhanden, deren Sichtbarkeit jedoch aufgrund der Entfernung und Geländegegebenheiten nur partiell gegeben ist.

Bei Errichtung der neuen, beantragten Forststraße wird jedoch eine zusätzliche und optisch im Gesamtkontext betrachtet verstärkend wirkende Infrastruktureinrichtung im engen Talraum errichtet werden, und wird zu deren für sich alleinig betrachteten landschaftsverändernden Wirkung auch eine Kumulierungswirkung mit den bereits vorhandenen infrastrukturellen Erschließungen im Tal- und Hangbereich verursacht werden.

Unabhängig davon würde die Forststraße auch isoliert betrachtet an mehreren Teilabschnitten – insbesondere im Abzweigungsbereich von der Gemeindestraße,

an der kurz danach zu errichtenden Furt, im unmittelbar ufernahen Bereich sowie im Bereich der unvermeidbaren Querung der zur D__ hin abfallenden Geländeerhebung – deutlich wahrnehmbare Eingriffe in die bislang weitestgehend naturbelassenen Landschaftselemente und Bestandesstrukturen verursachen.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist im Falle der Ausführung des beantragten Vorhabens eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes gegeben.
[Gutachten ASV Natur; ON 4 LVwG-Akt]

II.2.4. Auswirkungen auf die Schutzzwecke eines Europaschutzgebietes

Bei Errichtung der beantragten Forststraße wird das Nationalparkgebiet und das Gebiet des Europaschutzgebietes „H__ und seine Umgebung" (J__; eee) geringfügig im Bereich der Furt über die D__ und der orographisch linksufrigen Böschung bis hinauf zum Straßenrand der hier nahe zum Fluss verlaufenden Gemeindestraße berührt.

Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der angeführten Lebensräume und Arten ist durch die Errichtung der Furt in der D__ möglich, bezugnehmend auf die Arten insbesondere bzw. vordringlich während der Bauphase.

Bei projektgemäßer Ausführung der Furt und Einhaltung der wasserrechtlich vorgeschriebenen Auflagen sowie der ergänzend als erforderlich angesehenen Desinfektion der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzwecks des Europaschutzgebietes „H__" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
[Gutachten ASV Natur; ON 4 LVwG-Akt]

II.2.5. Der ASV Natur kann keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die zu einer wirkungsvollen Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen der Forststraße auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 beitragen und daher die festgestellten Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken zu vermögen.
[Gutachten ASV Natur; ON 4 LVwG-Akt]

II.2.6. Als Interessen an der Vorhabensverwirklichung werden von der Konsenswerberin die Folgenden genannt:
- Verbesserung der forstlichen Erschließung der Waldbestände durch eine kleinräumigere und gezieltere Infrastruktur, insbesondere mit Blick auf eine wirtschaftlich effiziente Bewirtschaftung (obgleich das Seilen der Bäume zur höher gelegenen Forststraße erfolgt)
- Schaffung eines Ersatzweges für die Talstraße nach K__ zur Sicherstellung der Verkehrsverbindung bei Lawinenabgängen, insbesondere aufgrund der zuletzt im Jahr 2019 eingetretenen 31-tägigen Blockade der Talstraße

- Herstellung einer Infrastruktur, die die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes, die Pflege, die Nutzung durch die Öffentlichkeit, die Waldpädagogik sowie die Jagd gewährleistet
- Sicherstellung der Fürsorgepflicht gegenüber gegebenenfalls in den durch das Vorhaben zu erschließenden Gebäuden wohnende Mitarbeiter

[Antrag samt Lageplan, Technischer Bericht, Pläne, ON 1 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 4 LVwG-Akt; Schreiben der Konsenswerberin; ON 17 LVwG-Akt]

II.2.7. Der vom erkennenden Gericht beauftragte ASV Natur benötigte 2 begonnene halbe Stunden für den am 10. März 2025 durchgeführten Lokalaugenschein. [Gutachten ASV Natur, ON 4 LVwG-Akt]

Bei der am 4. Juni 2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor Ort waren der zuständige Richter sowie der ASV Natur anwesend (3 halbe Stunden). [Niederschrift, ON 16 LVwG-Akt]

II.3. Beweiswürdigung

Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 durch die gegenständlich beantragte Maßnahme und das jeweilige Ausmaß der Störung, Beeinträchtigung bzw. Schädigung ergeben sich aus den Ausführungen des ASV Natur, welche mit den persönlichen Eindrücken des erkennenden Richters, die dieser beim gemeinsamen Ortsaugenschein gewinnen konnte, gut in Einklang zu bringen sind.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV Natur erstattete ein Gutachten, welches den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dargelegten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht wird: So stellt der ASV Natur in seinem Befund ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (Situierung und Ausmaß des beantragten Vorhabens, anthropogene sowie natürliche Umgebung, maßgebliche naturschutzfachliche Leitbilder für die gegenständliche Raumeinheit, usw.) dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der ASV Natur seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden, relevanten Kriterien (Landschaftsbild, Erholungswert, Naturhaushalt und Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz und Tierarten) und stellt demgemäß transparent und nachvollziehbar dar, welche Auswirkungen das gegenständliche Vorhaben auf diese nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat und ob und wenn ja in welchem Ausmaß jeweils eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung vorliegt. Dadurch (dh. insb. Umfang der

Befundung, Systematik und Vollständigkeit der Begutachtung in Hinblick auf die Schutzgüter) unterscheidet sich das Gutachten der ASV Natur auch wesentlich vom im behördlichen Verfahren eingeholten Gutachten vom 24. Juni 2021, und werden die im nunmehr eingeholten Gutachten des ASV Natur getroffenen fachlichen Ausführungen daher dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt, welches im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 doch zu wesentlich anderen fachlichen Ergebnissen als die Sachverständige in der knappen gutachterlichen Stellungnahme vom 24. Juni 2021 kommt. Die insgesamt sehr umfassenden Ausführungen des ASV Natur erfolgten auch durch die Beifügung von Bildern in einer anschaulichen Art und Weise, die es auch Laien ermöglicht, die daraus in weiterer Folge vom ASV Natur gezogenen Schlüsse im Hinblick auf die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nachvollziehen zu können. Die Darstellungen, die überdies auf einer sehr ausführlichen, auf zwei Lokalaugenscheinen (OAS und ömV) basierenden Befundung gründen, sind diesbezüglich in sich schlüssig und vollständig.

Demgegenüber beschreibt das im behördlichen Verfahren - für das Verfahren weitgehend irrelevant - in weiten Teilen technisch das Projekt und behauptet, dass die Errichtung der Forststraße „keinen allzu großen Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt darstellt", was allerdings nicht begründet wird. Die Sachverständige schlägt weiters eine geringere Fahrbahnbreite vor (projektsverändernd) und behauptet – wieder ohne fachlichen Beleg – einen geringen Eingriff der Furt. Schließlich formuliert die Sachverständige eine Reihe projektswiedergebender und teils projektsabändernder Auflagen („1. Das Bauvorhaben ist projektgemäß auszuführen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden, Punkten eine Änderung ergibt. […] 4. Das beauftragte Bauunternehmen (der ausführende Baggerfahrer) ist vor Beginn der Bauarbeiten nachweislich über den Inhalt des Bewilligungsbescheides zu informieren. 5. Die Planumbreite der Forststraße darf 4,5 m, die Fahrbahnbreite 3,5 m nicht überschreiten. 6. Die D__ ist am Forststraßenende mittels einer überronnenen Furt ohne, Rohrdurchlass zu überqueren. Es dürfen Sohlgurten errichtet werden. […] 8. Es darf kein Umkehrplatz errichtet werden.").
Das Gutachten ist insofern nicht geeignet, als Grundlage für das Verfahren zu dienen.
Der erkennende Richter konnte sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle im Übrigen ein eigenes Bild vom ggst. Naturraum machen, welches sich insbesondere in Bezug auf den Eindruck vom Landschaftsbild und den Erholungswert mit den Darlegungen des ASV Natur gut in Einklang bringen ließ. Der ggst. Ort vermittelte eine besondere Naturnähe, die sich insbesondere aus der weitgehenden Unberührtheit ergab. Es konnte viel Totholz wahrgenommen werden, eine vielfältige krautige Schicht und vermittelte der Ort in Verbindung mit der Nähe zum Bach eine besondere Naturnähe, obwohl die

Gemeindestraße, eine Brücke und der Beginn einer nahe gelegenen anderen Forststraße in unmittelbarer Nähe aufzufinden sind.

Die Konsenswerberin ist in ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2025 den Feststellungen des ASV Natur nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und hat keinerlei Beweisanträge gestellt. Sie hat lediglich vorgebracht, dass das Gutachten des ASV Natur offenlasse, welche Schutzgüter betroffen seien, und nicht die Gesamtlänge der geplanten Forststraße in Relation zur bereits vorhandenen über mehrere Kilometer taleinwärts verlaufenden Gemeindestraße setze. Zudem seien Widersprüche zwischen dem Gutachten des ASV Natur und jenem im behördlichen Verfahren erstatteten Gutachten erkennbar.
Aus dem Gutachten des ASV Natur geht deutlich hervor, dass und in welchem Ausmaß sich die geplante Forststraße auf die jeweiligen Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 (Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Erholungswert der Landschaft, Landschaftsbild) auswirkt und können die diesbezüglichen Ausführungen der Konsenswerberin keine Unschlüssigkeit bzw. Unvollständigkeit des Gutachtens des ASV aufzeigen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das erkennende Gericht daher auf das Gutachten des beigezogenen ASV Natur. Auch das Vorbringen der Konsenswerberin, wonach die Gesamtlänge der geplanten Forststraße im Verhältnis zur bereits bestehenden, über mehrere Kilometer taleinwärts verlaufenden Gemeindestraße zu betrachten sei, vermag keine relevanten Unstimmigkeiten oder Mängel im Gutachten des ASV Natur aufzuzeigen. Die Gesamtlänge der Forststraße wurde im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 hinreichend berücksichtigt. Soweit die Konsenswerberin auf die im Gutachten vom 24. Juni 2021 enthaltene Auflage zur Reduktion der Fahrbahn- und Planumbreite verweist, ist klarzustellen, dass es sich dabei um eine Projektänderung handelt, die nicht im Wege einer Auflage erfolgen kann, sondern einer entsprechenden Adaptierung des Einreichprojekts bedürfte. Ungeachtet dessen wäre eine derartige Anpassung nach den Ausführungen des Gutachtens für die naturschutzrechtliche Beurteilung aber auch nicht entscheidungsrelevant.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen (insb. Schaffung eines Ersatzweges für die Talstraße nach K__ zur Sicherstellung der Verkehrsverbindung bei Lawinenabgängen; bessere forstliche Erschließung; Sicherstellung der Fürsorgepflicht) wurden von der Konsenswerberin (insb. im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) nachvollziehbar dargestellt und blieben im Verfahren letztlich unbestritten. Sie erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und jedenfalls hinreichend konkret dargelegt und werden daher dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt zugrunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient; […]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. […]
2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, L__, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung; […]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen. […]

§ 24

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. […]

(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). […]

(7) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ersetzt andere nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligungen oder Anzeigen; die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften sind jedoch bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 3 mitanzuwenden. […]"

III.2. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht des beantragten Vorhabens

Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung der Forststraße „A__" ist.

In ihrer Beschwerde bringt die Bf vor, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Forststraße um keine Forststraße iSd. Oö. NSChG 2001 handeln könne, da der primäre Zweck in der dauerhaften Erschließung von zwei Wohnobjekten im hinteren Talbereich im Falle von Lawinenabgängen und nicht in der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder liege. Den Ausführungen der Konsenswerberin zufolge soll die Forststraße sowohl der zeitgemäßen kleinflächigen Bewirtschaftung der durch die Forststraße erschlossenen Waldflächen als auch der dauerhaften Zugänglichkeit des Talschlusses dienen.

Nach § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001 ist eine Forststraße eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient. Wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Forststraße ist somit, dass die nicht öffentliche Straße für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmt ist, und dass sie der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

Nach den Materialien zu § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001 orientiert sich die Legaldefinition für den Begriff „Forststraße" an der Bestimmung des § 59 Abs. 2 Forstgesetz 1975, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 59/2002 (vgl. BlgLT 1031/2019, 28. GP,

8). Ob ein nicht öffentlicher Verkehrsweg eine Forststraße iSd § 59 Abs. 2 ForstG 1975 idF BGBl. I Nr. 108/2001 ist, hängt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der Zweckwidmung für die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Bringung, ab. Bei ausschließlicher Widmung des nicht öffentlichen Verkehrsweges für andere Zwecke als jenen der Waldbewirtschaftung liegt keine Forststraße vor (vgl. VwGH 19.02.2001, 98/10/0333)

Die gegenständlich geplante Straße soll zwar primär der dauerhaften Zugänglichkeit des Talschlusses dienen. Sowohl den Projektunterlagen als auch der Stellungnahme der Konsenswerberin vom 16. Dezember 2024 ist aber zu entnehmen, dass diese auch einer besseren forstlichen Erschließung der Waldbestände dienen soll. Nach den Ausführungen der Konsenswerberin in der Stellungnahme vom 16. Dezember 2024 soll die geplante Straße nicht nur zur Bringung von Holz sondern auch dem wirtschaftlichen Verkehr, der insbesondere auch Fahrten zur Betreuung der Wälder, Arbeitertransporte, Forstschutz (Kontrolle der Wälder auf Windwurf, Schneedruck und Stehendbefall), Waldpflege, Aufsicht, Kartierungen und Analysen, Waldpädagogik, Schalenwildregulierung, Betreuung von Fütterungen im Winter und Naturschutzmaßnahmen umfasst, dienen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen alle Tatbestandselemente des Begriffes "Forststraße", nämlich die Zweckbestimmung für die Bringung und den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb eines Waldes mit Kraftfahrzeugen und die Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz vor, weshalb dieses Vorhaben als Forststraße im Sinne des § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001 zu qualifizieren ist.

III.3. Anwendungsbereich des § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001

III.3.1. Das beantragte Vorhaben liegt im Bereich der Furt über die D__ und der orographisch linksufrigen Böschung bis hinauf zum Straßenrand der hier nahe zum Fluss verlaufenden Gemeindestraße geringfügig im Nationalparkgebiet und Gebiet des Europaschutzgebietes „H__ - eee". Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets führen können, einer Bewilligung durch die Landesregierung. Diese würde gemäß § 24 Abs. 7 leg. cit. andere nach dem Oö. NSchG 2001 erforderliche Bewilligungen, Feststellungen oder Anzeigen ersetzen.

Der Bewilligungstatbestand gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 ist im vorliegenden Fall aber nicht erfüllt, da keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des beantragten Vorhabens auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes „H__" zu erwarten sind. Eine Bewilligung durch die Landesregierung ist daher nicht erforderlich; weswegen in weiterer Folge eine Bewilligungspflicht gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 zu prüfen ist:

III.3.2. Gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 bedarf die Neuanlage einer Forststraße im Grünland unter anderem dann einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn deren Errichtung in einer Gemeinde geplant ist, die im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995 (in der Folge: Alpenkonvention) liegt. Aus der Anlage zur Alpenkonvention ergibt sich, dass das Gemeindegebiet Molln in deren Anwendungsbereich fällt. Folglich unterliegt die gegenständlich geplante Forststraße bereits aus diesem Grund der Bewilligungspflicht nach § 5 Z 2 iVm § 14 Oö. NSchG 2001.

Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung nach § 5 Oö. NSchG 2001 zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (Z 1) oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (Z 2).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren gemäß § 5 Z 2 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 ein projektbezogenes Verfahren ist. Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens, also auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs. 8 AVG geändert werden, solange sich dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert und die Zuständigkeit berührt wird. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Es wurde vielmehr in der Stellungnahme vom 18. Juni 2025 nur abstrakt auf die in der Auflage des Gutachtens der behördlich hinzugezogenen Sachverständigen vorgesehene Reduktion der Fahrbahn- und Planumbreite hingewiesen. Eine entsprechende Abänderung des gegenständlichen Antrags erfolgte jedoch nicht.

Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Projektunterlagen der Konsenswerberin vom 21. April 2021 beantragte Vorhaben, das von der belangten Behörde und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

III.3.2.1. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Unter dem Naturhaushalt ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushalts im

Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Die geplante Forststraße führt zu einer erheblichen Schädigung des Naturhaushalts, da durch den Eingriff in einen bislang weitgehend unberührten Ufer- und Unterhangwald eine irreversible Umgestaltung von Boden, Vegetation und Gewässerbett erfolgt. Die vollflächige Schotterung auf rund 1.480 m² sowie der Abtrag tieferliegender Bodenschichten zerstören zentrale Funktionen des Waldbodens. Die Querung eines naturnahen Fließgewässers beeinträchtigt zusätzlich ökologisch hochwertige Ökotonbereiche. Auch ohne Nachweis geschützter Arten liegt aufgrund der naturnahen Standortverhältnisse und der strukturellen Lebensraumfunktion eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen von Pflanzen-, Pilz- und Tiergemeinschaften vor.

Die Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist im gegenständlichen Fall aufgrund der festgestellten Umstände (siehe dazu die unter Punkt II.2.3.1. getroffenen Feststellungen) derart erheblich, als dass bei Ausführung des beantragten Vorhabens das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz beeinträchtigt werden würde.

III.3.2.2. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. NSchG 2001 lässt sich aber ableiten, dass „mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern" (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164).
Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw. umgekehrt.

Die geplante Forststraße soll in einem landschaftlich naturnahen, stark frequentierten Erholungsraum parallel zu einer bereits bestehenden Gemeindestraße verlaufen, was zu einer sichtbaren Verdichtung der Verkehrserschließung führt.

Die geplante Forststraße würde in einem sensiblen, naturnahen Talraum verlaufen, der über eine bestehende Gemeindestraße bereits rechtmäßig erschlossen ist. Diese stellt auch den Zugang zu einem Besucherparkplatz samt Informationsgebäude des Nationalparks dar und wird während der Wandersaison intensiv genutzt. Der Talraum besitzt einen landschaftlichen Erholungswert, geprägt durch ein strukturreiches Gewässerbett, bewaldete Hänge und weitgehend naturnahe Bedingungen.

Im gegenständlichen Fall ist aufgrund dessen und der unter Punkt II.2.3.2. diesbezüglich getroffenen detaillierten Feststellungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft bei Ausführung des beantragten Vorhabens gegeben.

III.3.2.3. Störung des Landschaftsbildes

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125, mwN.; 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen" Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN.).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Die geplante Forststraße tritt in mehreren, insbesondere sensiblen Teilabschnitten – etwa im Bereich der Abzweigung, der Furt und der ufernahen Geländeerhebung – deutlich sichtbar in Erscheinung. Diese Sichtbarkeit ist saisonal erhöht und kann aufgrund künftiger Veränderungen des Gehölzbestandes nicht dauerhaft gemindert werden. In Verbindung mit den bereits bestehenden infrastrukturellen Erschließungen im Talraum führt dies zu einer Kumulierungswirkung, die die landschaftsverändernde Wirkung verstärkt und das bislang naturnahe Landschaftsbild nachhaltig überprägt.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben somit um einen Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht nur von vorübergehender Dauer ist/sein wird, und bei dessen Ausführung der daraus resultierende optische Eindruck das Landschaftsbild innerhalb des durch die gegebenen Sichtbeziehungen und möglichen Sichtachsen definierten Landschaftsraumes maßgeblich verändern wird.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren.

III.3.2.4. Zwischenresümee

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl der Naturhaushalt sowie die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt als auch der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt und das Landschaftsbild in einer Weise gestört werden, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Der ASV Natur konnte auch keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellten Störungen bzw. Beeinträchtigungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken könnten, ohne das beantragte Projekt dadurch abzuändern. Die vorliegenden Störungen bzw. Beeinträchtigungen vermögen somit auch nicht durch behördlich bzw. nunmehr verwaltungsgerichtlich festzulegende Nebenbedingungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) minimiert bzw. völlig ausgeschlossen werden.

Eine Versagung der Bewilligung ist folglich nach dem bisherigen Ergebnis nur dann nicht auszusprechen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.3. Interessenabwägung

III.3.3.1. Private und öffentliche Interessen am Vorhaben

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist grundsätzlich – dh. soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl. idS etwa VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085).

Auch sind jedenfalls nur solche Interessen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die unmittelbar und konkret durch das betreffende Vorhaben verwirklicht werden könnten.

Die Konsenswerberin bringt vor, das Vorhaben diene der kleinräumigen, zielgerichteten forstlichen Erschließung zur Sicherung einer wirtschaftlich effizienten Bewirtschaftung. Ferner werde durch die Schaffung eines Ersatzweges für die Talstraße nach K__ die Verkehrsverbindung insbesondere bei Lawinenabgängen gewährleistet. Zudem solle die Infrastruktur eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, Pflege sowie die Nutzung durch Öffentlichkeit, Waldpädagogik und Jagd ermöglichen. Schließlich wird auch die Sicherstellung der Fürsorgepflicht gegenüber möglicherweise in den durch das Vorhaben zu erschließenden Gebäuden wohnende Mitarbeiter als schutzwürdiges Interesse geltend gemacht (vgl. die Feststellungen unter Punkt II.2.6.).

III.3.3.2. Abwägung der Interessen der Konsenswerberin mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz

Diese Interessen an der Vorhabensverwirklichung sind gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits dargelegt, wird durch das Vorhaben Naturhaushalt sowie die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt als auch der Erholungswert der Landschaft und das Landschaftsbild in einer Weise beeinträchtigt bzw. gestört, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird:
Die geplante Forststraße würde über eine Länge von ca. 370 m in einen bislang weitgehend unberührten Ufer- und Unterhangwald innerhalb der Uferschutzzone der D__ eingreifen. Mit der Errichtung sind massive Bodenumgestaltungen, eine Gewässerbettveränderung sowie ein erheblicher Geländeeinschnitt im Bereich der

bewaldeten Felsnase verbunden, die zu einem großen Teil unwiederbringlich zerstört werden.

Die Maßnahme führt zur dauerhaften landschaftlichen Überprägung eines sensiblen Naturraums. Die projektierte Trasse verläuft parallel zur bereits bestehenden Gemeindestraße und führt zu einer optisch deutlich wahrnehmbaren Verdichtung der Erschließung. Die Sichtbarkeit der Forststraße – insbesondere im Winterhalbjahr – ist durch den laubholzdominierten Bestand erheblich, eine landschaftliche Einbindung ist nicht wirksam möglich.

Auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes ist das Vorhaben nachteilig zu bewerten. Die geplante Erschließung ist hierfür nicht erforderlich und würde die naturnahe Erlebbarkeit deutlich beeinträchtigen.

Insgesamt, also unter Berücksichtigung sämtlicher Schutzgüter, ist daher aus den dargestellten Überlegungen und den unter Punkt II.2.3. diesbezüglich getroffenen detaillierten Feststellungen im gegenständlichen Fall das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz als sehr hoch einzustufen.

Dieses ist in weiterer Folge gegenüber den bereits oben genannten Interessen der Konsenswerberin am Vorhaben abzuwägen. Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung waren für das erkennende Gericht letztlich folgende weitere Überlegungen maßgeblich:
Zwar wird ua. bei den von der Konsenswerberin ins Treffen geführten Interessen am Vorhaben auf eine zielgerichtete und wirtschaftlich effiziente forstliche Erschließung abgestellt, jedoch besteht bereits eine Gemeindestraße im Talraum sowie eine etwa 100 m oberhalb der projektierten Forststraße verlaufende Forststraße. Angesichts dieser bestehenden hochwertigen Erschließungsinfrastruktur ist die Errichtung einer weiteren, parallel geführten Forststraße weder zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Zwecke erforderlich noch aus forstwirtschaftlicher Sicht dringend geboten.

Im gegenständlichen Bereich erfolgt die Holzbringung nach den vorliegenden Feststellungen überwiegend durch Seilen der Stämme hangaufwärts zur oberhalb verlaufenden Forststraße und ist gerichtsbekannt und war dies auch Thema in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass Abseilungen, also Seilungen von oben nach unten idR aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden. Substantiierte Angaben dazu, dass eine Holzbringung hangabwärts – also in Richtung der nunmehr projektierten Forststraße – erfolgt oder erfolgen soll, liegen demnach nicht vor. Vor diesem Hintergrund kommt der geplanten Trasse für die forstliche Nutzung eine besonders untergeordnete Bedeutung zu zumal im unmittelbaren Projektsbereich beim Ortsaugenschein auch keine hiebreifen hochwertigen Holzbestände erkennbar waren, die es erfordern würden, eine LKW-befahrbare Forststraße zu errichten. Mangels konkreter Hinweise auf eine entsprechende Nutzung ist daher

auch kein relevantes sicherheitsbezogenes Interesse im Zusammenhang mit der Holzbringung erkennbar.

Insgesamt erschien es dem Gericht, dass, wie dies auch aus dem Gang des Verfahrens erkennbar ist, primärer Zweck der Straße die Zufahrt zu einem von der Konsenswerberin vorgehaltenen Dienstwohnung am Ende der Gemeindestraße ist und der forstliche Bringungszweck eher halbherzig vorgebracht wurde. Das Argument der Schaffung eines Ersatzweges für Lawinenereignisse vermag allerdings keine entscheidende Gewichtung zu begründen. Zwar ist die Sicherstellung der Erreichbarkeit eines Forsthauses grundsätzlich ein legitimes Anliegen, im gegenständlichen Fall fehlt es jedoch an der konkreten Notwendigkeit einer derart eingriffsintensiven Maßnahme. Die letzte Blockierung der Talstraße liegt bereits sechs Jahre zurück (Winter 2019). Substantiierte Angaben über eine regelmäßig wiederkehrende Gefährdungslage erfolgten nicht, weshalb das Vorbringen zur Notwendigkeit der Ersatzstraße aus Gründen der Fürsorgepflicht sich eher auf hypothetische Naturkatastrophen erstreckt und nicht auf regelmäßige, jährlich oder mehrmals jährliche Ereignisse. Es fehlt damit an einer konkreten, nachvollziehbaren Gefahrenprognose, die den Bau eines zusätzlichen, dauerhaft landschaftswirksam ausgeprägten Verkehrsweges rechtfertigen könnte. Hier ist eben zu berücksichtigen, dass bereits eine Gemeindestraße besteht, die bislang als einzige Talerschließung dient und deren Sperren offenbar als Ausnahmeereignisse zu qualifizieren sind. Eine zusätzliche Forststraße zur Schaffung eines „Ersatzweges" würde daher nicht einem strukturell bestehenden Erfordernis dienen, sondern vielmehr einer hypothetischen Vorsorge ohne hinreichend belegte Eintrittswahrscheinlichkeit. Hinzu kommt, dass – wie in der Verhandlung hervorgekommen ist – eingeschlossene Wanderer im Winter 2019 über die bereits bestehende andere Forststraße aus dem Tal gelangen konnten, aber einen Umweg von einer Stunde in Kauf nehmen mussten. Auch konnte die Konsenswerberin im gesamten Verfahren für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar darlegen, weshalb es der Errichtung einer Forststraße bedarf, die mit LKW befahren werden kann, weshalb auch diesem Argument eine geringe Bedeutung zuzumessen ist.

Schließlich kommt auch den von der Konsenswerberin ins Treffen geführten Interessen im Zusammenhang mit Waldpädagogik, Jagdausübung und allgemeiner Öffentlichkeitsnutzung in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung lediglich untergeordnete Bedeutung zu. Diese Nutzungen sind bereits über das vorhandene, funktionsfähige Wegenetz in ausreichendem Umfang gesichert, sodass eine zusätzliche verkehrstechnische Erschließung weder aus tatsächlichen Erfordernissen resultiert noch aus sachlichen Gründen dem erkennenden Gericht gerechtfertigt erscheint, scheint es doch etwa für waldpädagogische Zwecke wesentlich sinnvoller zu sein, zu Fuß in natürliche Bereiche zu gelangen und sich so ein umfassendes Bild unberührter Natur zu machen. Auch für die Jagdausübung und der Nutzung durch die Öffentlichkeit, scheint eine LKW-befahrbare Forststraße, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient, nicht erforderlich.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Bedeutung der geltend gemachten Interessen aufgrund der bestehenden Infrastruktur, der geringen zusätzlichen forstlichen Relevanz und des Fehlens einer unbedingt erforderlichen Ersatzverbindung als gering einzustufen ist und nur private Interessen betrifft.

III.3.3.3. Ergebnis

In Anbetracht der besonderen Umstände des gegenständlichen Falles gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Gegenüberstellung der dargestellten Wertigkeit der jeweiligen Interessen zur Überzeugung, dass das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz die Interessen der Konsenswerberin am Vorhaben deutlich überwiegt.

III.3.4. Zusammenfassung zur Bewilligungsfähigkeit des beantragten Vorhabens

Da in einer Gesamtbetrachtung somit die vorgebrachten Interessen der Konsenswerberin als nicht höherwertig als das konkrete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden, ist nach durchgeführter Interessenabwägung das beantragte Vorhaben zu untersagen. Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz. 16).

Nachdem die Konsenswerberin den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 bei der belangten Behörde gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl. Nr. 82/2013 idF LBGl. Nr. 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 10. März 2025 durchgeführte Lokalaugenschein des ASV Natur dauerte 2 halbe Stunden. Bei der am 4. Juni 2025 durchgeführten mündlichen Verhandlung

samt Ortsaugenschein waren der zuständige Richter und der ASV Natur anwesend. Die mündliche Verhandlung in K__ erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich, um sich ein persönliches Bild von der Örtlichkeit machen zu können. Die Dauer dieser Amtshandlung betrug 3 halbe Stunden, weshalb von der Konsenswerberin gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 176,00 Euro (= 2 x 22,00 + 3 x 2 x 22,00) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw. Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere auch zur Berücksichtigungswürdigkeit diverser Interessen), von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu insbesondere die Hinweise auf die unter Punkt III. angeführte Rsp.). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl